



Informationen über staatliche Hilfen zur Bewältigung der Corona-Krise

Zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise und zur Sicherung der Existenz von Unternehmen wurden in kurzer zeitliche Abfolge verschiedene staatliche Maßnahmen ergriffen und Gesetzesvorhaben umgesetzt. Hierüber informiert u. a. die gemeinsame [Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums](#) vom 13. März 2020.

Der Staat handelt aktuell sehr schnell. Deswegen können wir nicht sämtliche Maßnahmen umfassend darstellen. In Ergänzung zu unserer Mail/ unserem Schreiben Anfang der KW 12 möchten wir Ihnen einen Überblick (Stand 19. März 2020) über die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte und die sich hieraus ergebenden Handlungsmöglichkeiten verschaffen.

Inhaltsverzeichnis

1. Maßnahmen zur Sicherung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs.....	2
2. Steuerliche Liquiditätshilfen.....	3
3. Moratorium der Insolvenzantragspflicht bis Herbst 2020	4
4. Erleichterungen bei der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld.....	4
5. Maßnahmen zum Schutz von Solo-Selbstständigen.....	5

1. Maßnahmen zur Sicherung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs

Für Unternehmen, die infolge der Corona-Krise kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben, stellen die KfW und die Bürgschaftsbanken der Länder Liquiditätshilfen zur Verfügung. Die Anträge auf Liquiditätshilfe von Unternehmen sind dabei über deren Hausbank oder Finanzierungspartner zu stellen. Dort erfolgt die Antragsprüfung und anschließende Weiterleitung an die KfW oder die jeweilige Landesbank. Die abschließende Kreditentscheidung obliegt der Hausbank bzw. dem Finanzierungspartner.

Wir raten Ihnen dringend, sich schon jetzt auf den Kundenportalen der einzelnen Förderbanken registrieren zu lassen, damit eine Beantragung Ihrer kurzfristigen Förderung (Zuschüsse und Darlehen) schneller abgewickelt werden kann!

KfW-Kredite

Laut dem am 13. März 2020 von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmenpaket werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen der KfW ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht. Die KfW bietet verschiedene Unterstützungsmaßnahmen, die in der beigefügten Anlage aufgeführt sind, an. Dabei ist auch eine Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) durch die KfW von 70 % bzw. 80 % vorgesehen (detaillierte Informationen zu den Liquiditätshilfen der KfW stehen auf der [KfW-Website](#) zur Verfügung).

Finanzierungen über Landesförderinstitute

Auch die Förderinstitute der Länder bieten zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an. Informationen zu den Förderprogrammen im Zusammenhang mit der Corona-Krise sind bei der [Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums](#) abrufbar.

Bürgschaften

Unternehmen, die bis zur Corona-Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel in Anspruch nehmen und auf dieser Grundlage eine Finanzierung des Liquiditätsbedarfs durch ihre Hausbanken erhalten.

Für Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. Euro kann eine kostenfreie Anfrage über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden. Bei höheren Bürgschaften sind die [Bürgschaftsbanken der Länder](#) zuständig.

Förderkredite der Länder

Die Landesbanken der Länder sehen Förderkredite für Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor. Einen Überblick über die Förderkredite und Links zu den entsprechenden Websites finden Sie in einer [Zusammenstellung des Bundeswirtschaftsministeriums](#).

Daneben können die bereits in der Vergangenheit bestehenden Möglichkeiten für Liquiditätskredite der Landesbanken genutzt werden. Auch hier erfolgt die Finanzierung über die Hausbank bzw. den Finanzierungspartner auf Grundlage der Risikoübernahmen bzw. Haftungsfreistellungen der Landesbanken.

Hausbanken

Wir raten dringend dazu, sich mit Ihrer Hausbank in Verbindung zu setzen, um mit ihr über Tilgungsaussetzungen und gegebenenfalls über eine mittelfristige Ausweitung des Kontokorrentrahmens zu sprechen.

2. Steuerliche Liquiditätshilfen

Das Bundesministerium für Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder haben am 19. März 2020 ein BMF-Schreiben bzw. Erlasse veröffentlicht, welche verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität von durch die Corona-Krise betroffenen Unternehmen verbindlich regeln.

Das BMF-Schreiben und die Erlasse der Länder enthalten Regelungen zur Stundung von fälligen Steuerzahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer), zur Anpassung bzw. Senkung von Vorauszahlungen sowie zum Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen wegen rückständiger und fällig werdender Steuern. Stundungs- und Erlassanträge für Gewerbesteuer sind vorrangig an die Gemeinden und nur ausnahmsweise dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist. **Wegen der Einzelheiten sprechen Sie bitte Ihren zuständigen Berater/in in unserem Hause an.**

Soweit Steuern durch die Zollverwaltung verwaltet werden (z. B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sollen die Generalzolldirektion dazu angewiesen werden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, in dessen Zuständigkeit die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer fällt.

3. Moratorium der Insolvenzantragspflicht bis Herbst 2020

Wird eine Kapitalgesellschaft oder haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft (vgl. § 15a Abs. 2 InsO) zahlungsunfähig oder überschuldet, müssen die Organe (z. B. Geschäftsführer) grundsätzlich ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (soweit keine positive Fortführungsprognose besteht), einen Insolvenzantrag stellen. Die Verletzung der Insolvenzantragspflicht ist strafbewährt (vgl. § 15a Abs. 3 InsO).

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Schieflage einer Vielzahl von Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie plant das Bundesministerium für Justiz deswegen eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor. Unternehmen, die wegen der Corona-Krise in Schieflage geraten sind, sollen nicht verpflichtet sein, einen Insolvenzantrag zu stellen. Diese Regelung soll zumindest bis Ende September 2020 gelten und wird gegebenenfalls bis Ende März 2021 verlängert.

Um nachweisen zu können, dass ein Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie in die Krise gerutscht ist, müssen die Unternehmen die angebotenen staatlichen Hilfsmaßnahmen beantragt haben und fortführungs- bzw. sanierungsfähig sein. Zu den konkreten Vorgaben bzw. Kriterien wird sich das Bundesministerium der Justiz zeitnah äußern.

4. Erleichterungen bei der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat in der vergangenen Woche das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I 2020, S. 493 ff.) mit den nachfolgend dargestellten Erleichterungen verabschiedet. Gemäß Verlautbarung durch den Bundesarbeitsminister Hubertus Heil sollen diese Erleichterungen **rückwirkend** bereits für Kurzarbeitergeld **ab 1. März 2020** gelten.

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle lag bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.

- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Zu beachten ist: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor ordnungsgemäß bei der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt haben.

[Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)

[Bundesagentur für Arbeit](#)

Hier sind die aktuellen Entwicklungen zu beobachten!

5. Maßnahmen zum Schutz von Solo-Selbstständigen

Die Bundesregierung plant nach verschiedenen Medienberichten vom 19. März 2020 ein Maßnahmenpaket zur Liquiditätssicherung von Solo-Selbstständigen und anderen Kleinstunternehmern, die von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen sind. Unter Solo-Selbstständigen werden laut DIW Personen verstanden, die eine selbstständige Tätigkeit allein, d. h. ohne angestellte Mitarbeiter, ausüben.

Dafür beabsichtigt die Bundesregierung insgesamt 50 Milliarden Euro zur Verfügung stellen. Zehn Milliarden Euro davon sollen demnach als direkte Zuschüsse an notleidende Ein-Mann-Betriebe und Kleinstunternehmen vergeben werden, der Rest von 40 Milliarden Euro als Darlehen. Hierzu soll ein Fonds durch das Bundesministerium der Finanzen organisiert werden.

Auch insoweit sind die weiteren Entwicklungen und die Veröffentlichungen der Bundesregierung zu beobachten.